

Satzung des
„Around the World Chapter e. V.“

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Around the World Chapter e. V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Kameradschaft unter Motorradfahrern. Der Verein soll eine Plattform bieten zur Diskussion aller Themen, die im Zusammenhang mit dem Motorrad zu einer Förderung des Ansehens von Motorradfahrern in der Öffentlichkeit dienen. Zweck des Vereins ist ferner eine gemeinschaftliche, nationale und internationale, Freizeitgestaltung unter dem Aspekt des Motorradfahrens insbesondere der Sicherheit im Straßenverkehr.
- 2.) Der Satzungszweck wird erreicht und sichergestellt durch:
 - a. die Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b. Spenden und Widmungen jeder Art
 - c. Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - d. regelmäßige Treffen in Form von Stammtischen
 - e. gemeinsame Ausfahrten
 - f. Errichtung entsprechender Internetseiten
 - g. Organisation von Veranstaltungen zur Verkehrssicherheit.
 - h. Öffentlichkeitsarbeit zur nationalen und internationalen Verständigung
 - i. Wahrnehmung von Aktivitäten im karitativen Bereich
- 3.) Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele, Männer und Frauen sind bei allen Ämtern, Entscheidungen und Aktivitäten gleichgestellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.

- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedsarten

- 1.) Der Verein hat
 - a. Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder) und
 - b. Probemitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- 2.) Mitglied des Vereins kann dabei jede natürliche volljährige Person werden,
 - a. die ein Motorrad der Marke Harley Davidson besitzt oder fährt,
 - b. eine HOG-Mitgliedschaft wird erwartet,
 - c. sowie dessen jeweiliger Lebenspartner.
- 3.) Juristische Personen sowie Personengesellschaften können nicht Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- 4.) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.

§ 6 Aufnahme / Probezeit

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Vollmitgliedschaft ist, dass jedes Mitglied eine „Probezeit“ zu seiner Einführung in den Verein und zum Nachweis seiner Eignung als Vereinsmitglied durchläuft.
- 2.) Die Probezeit beträgt ein Jahr und beginnt mit der Aufnahme als „Probemitglied“, über die der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl entscheidet. Eine ablehnende Entscheidung muss nicht begründet werden.
- 3.) Rechte von Probemitgliedern
 - a. Die Probemitgliedschaft begründet noch keine Mitgliedsrechte und noch keine Mitgliedspflichten.
 - b. Probemitglieder ist es daher lediglich - in stets widerruflicher Weise – gestattet, am Vereinsgeschehen teilzunehmen, insbesondere durch Anwesenheit bei Vereinsveranstaltungen und Versammlungen oder durch Zutritt zu Vereinsräumen, Vereinsanlagen oder Vereinseinrichtungen.

- 4.) Aufnahme als Vollmitglied
 - a. Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Probezeit durch Vorstandsbeschluss, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, die Entscheidung ist nicht zu begründen.
 - b. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5.) Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge, Pflichten der Vollmitglieder

- 1.) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann ferner eine Beitragsordnung beschließen, in welcher die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder- befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ geregelt werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - b. Tod oder
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen und ist jederzeit ohne Frist möglich. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich nicht erstattet, bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge sind auch im Falle eines Austritts noch zu entrichten.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es sich eines grob fahrlässigen Verhaltens schuldig gemacht hat;

- b. es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c. es mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist;
 - d. in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- 4.) Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss muss nicht begründet werden.
- 5.) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
- 6.) Über die Beschwerde muss die Mitgliederversammlung binnen 6 Monate nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses entscheiden, Erfolgt bis dahin keine Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Beschwerde oder verstreicht die Beschwerdefrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- 7.) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 8.) Soweit ein Widerruf der Probemitgliedschaft erfolgen soll, ist dem Probemitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Probemitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Widerruf entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Probemitglied schriftlich mitzuteilen ist, der Beschluss bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

§ 9 Maßregeln und Sanktionen

- 1.) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
- a. Verwarnungen;
 - b. Verweise;
 - c. Sperre, bzw. Ausschluss von Vereinsaktivitäten
 - d. Platz- und Hausverbote;
- 2.) Die Anordnung der unter Abs 1.) lit a)- d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand.
- 3.) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

- 4.) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand, die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 10 Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- 2.) Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
 - a. dem/der Vorsitzenden (Director)
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Assistant Director)
 - c. der Vertreterin der motorradfahrenden Frauen (Ladies of Harley)
 - d. dem/der Kassierer/in (Treasurer)
 - e. dem/der Schriftführer/in (Secretary)

Die Positionen Vorsitzender/de, stellvertretenden Vorsitzender/de und Kassierer/in dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden.

- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 3.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 5.) Folgende Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn alle Vorstände zugestimmt haben:
 - a. Eingehung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen aller Art;
 - b. Rechtsgeschäfte, die der notariellen Beurkundung bedürfen;
 - c. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 500,-- € im Einzelfall verpflichten;

- d. die Eingehung von Kreditverbindlichkeiten aller Art;
- 6.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
 - 8.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
 - 9.) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

§ 12 Vereinsausschuss

- 1.) Der Vereinsausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei den ihm zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung des Vereinsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2.) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. Mindestens drei Vorstandsmitgliedern
 - b. maximal acht weiteren, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten ordentliche Vereinsmitglieder
- 3.) Der Vereinsausschuss kann aus seiner Mitte Ausschussmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit folgende Funktionen zuweisen:

a. Tourenführer	(Road Captain's)
b. Veranstaltungsleiter	(Activities Officer)
c. Pressesprecher	(Editor)
d. Sicherheitsbeauftragten	(Safety Officers)
e. Fotografen	(Photographers)

- f. Chronisten (Historian)
- g. Internetbeauftragten (Webmaster)

- 4.) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe den Vorstand insbesondere bei folgenden Maßnahmen zu unterstützen:
 - a. Vorbereitende Planung, Koordinierung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins
 - b. Planung von Touren
 - c. Vorbereitung von Beitragsordnungen /Geschäftsordnungen

- 5.) Der Vereinsausschuss ist mindestens 2mal jährlich einzuberufen. Im Übrigen wird er nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem 50% der Mitglieder des Vereinsausschuss einberufen, so oft dies nötig erscheint. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich, per Telefax, e-Mail oder sonstiger Textform. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzungen des Vereinsausschusses leitet der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, im Übrigen das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes, hilfsweise das älteste Mitglied des Vereinsausschusses. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- 6.) Einzelne Aufgaben des Vereinsausschusses können auch auf einzelne Ausschussmitglieder/Funktionsträger übertragen werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch e-mail Adresse) gerichtet ist.
- 4.) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der

Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erzielt haben.
- 8.) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.
- 9.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Probemitglied bestimmt werden.
- 10.) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 11.) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 2.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Wahl des Vorstands und der Vereinsausschussmitglieder
 - b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Wahl- und Abstimmungsordnung, Ehrungsordnung, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - g. Wahl der beiden Kassenprüfer für zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3.) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Vorstand und Vereinsausschuss können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Haftungsausschluss

- 1.) Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt.
- 2.) Abs. 1. gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1.) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.) Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 3.) Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- 4.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 5.) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 6.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung, an eine karitative Einrichtung.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins, kann sich der Verein Ordnungen, wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Postalischer Verkehr/ Kommunikationsform

- 1.) Um eine möglichst einfache, kostengünstige und schnelle Kommunikation unter allen Vereinsmitgliedern zu erreichen, können alle Einladungen, Mitteilungen etc. - soweit wie rechtlich möglich – auch „per e-mail“ oder per Telefax erfolgen.
- 2.) Soweit die Satzung die Schriftform vorsieht, ist zu deren Einhaltung die Textform im Sinne von § 126 b BGB ausreichend.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26 Februar 2010 errichtet.